

Anlage zur notariellen Verhandlung

vom 13.04.2018, UR-Nr. ~~506~~.../2018

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
BISB Brandenburger Infrastrukturbau GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Planung und Errichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Durchführung von Technischem Service in Bezug auf solche Anlagen.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR mit den Nummern 00001 bis 25000.
2. Die StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG, Brandenburg an der Havel, AG Potsdam, HRA 6290P („StWB KG“) übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.
3. Die Stammeinlagen sind sofort in bar einzuzahlen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Errichtung der Gesellschaft und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 5

Änderung von Gesellschaftsvertrag und Stammkapital, Verfügung über Geschäftsanteile

Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages und eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals können nur einstimmig gefasst werden. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von Ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
2. Die Geschäftsführer sind an geltendes Recht, den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
3. Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsführung gibt sich einstimmig eine solche Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf; unterlässt die Geschäftsführung dies, kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 8

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 2.000,00 EUR trägt die Gesellschaft.

Anlage geschlossen!

